

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

Aqua Winter

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktnname	Aqua Winter
Produktnummer	Keine.
Eindeutige Formelkennung (UFI)	2Q00-U07S-Y007- 5VG5

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs	Überwinterungsmittel/Algizid für berufliche und private Verwender. Art der Zubereitung: Flüssigkeit. Eigenschaften: Zum Einsatz in Freibädern während der Winterpause. Verhindert Algenbildung, wirkt härtestabilisierend und dispergierend, so dass die Grundreinigung im Frühjahr wesentlich erleichtert wird. Dosierung: Nach Beendigung der Badesaison 1 l/25 m ³ Beckenwasser. Anwendung: Zu Beginn der Winterpause gleichmäßig über die Wasseroberfläche verteilen und für gute Vermischung sorgen. Bei milden Temperaturen während der Wintermonate, sollte eine Nachdosierung im Februar vorgenommen werden.
---	---

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens	Aqua Emotion AG Kreuzackerstrasse 3 4622 Egerkingen Tel. 062 389 05 60
1.4. Notrufnummer	145 (Tox Info Suisse)

Ausgabedatum 09.02.2026

Version 1

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Gewässergefährdend, akut, Kat.1, H400 Gewässergefährdend, chronisch, Kat.1, H410

Weitere Angaben Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.
P501: Inhalt/ teilentleerter und leerer Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.

Ergänzende Informationen Keine.

Produktidentifikator Polymer aus N-Methylmethanamin (EINECS 204-697-4) mit (Chlormethyl)oxiran EINECS 203-439-8)/Polymeres quaternäres Ammoniumchlorid, CAS-Nr. 25988-97-0

2.3. Sonstige Gefahren Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Inhaltsstoffe		CLP Einstufung	Produktidentifikator
Polymer aus N-Methylmethanamin (EINECS 204-697-4) mit (Chlormethyl)oxiran EINECS 203-439 8)/Polymeres quaternäres Ammoniumchlorid	20%	Acute Tox. 4 H302, Aquatic Acute 1 H400, Aquatic Chronic 1 H410	CAS-Nr.: 25988-97-0
2-Phosphonobutan-1,2,4 tricarbonsäure, Natriumsalz	< 5%	Eye Irrit. 2 H319	CAS-Nr.: 40372-66-5 INDEX-Nr.: 254-894-4

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen	Nach Einatmen von Aerosol/Nebel falls erforderlich einen Arzt konsultieren.
Hautkontakt	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt	Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Unverletztes Auge schützen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
Verschlucken	Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	Keine bekannt.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt zeigen.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Das Produkt selbst brennt nicht. Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutanzug tragen. Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Besondere Löschhinweise	Löschmittel einzeln oder kombiniert einsetzen. Rohrführer und Unterstützung sind mit Atemschutz auszurüsten. Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für das Personal ausserhalb des Notdienstes

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personen in Sicherheit bringen.

Hinweis für das Notdienstpersonal

Personenschutz durch Tragen von dichtschliessendem Chemie Schutanzug und umgebungsluftunabhängigem Atemschutz. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personen in Sicherheit bringen.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Bei Eindringen ins Erdreich, Grundwasser, in natürliche Gewässer oder in die Kanalisation die Wasserbehörde verständigen. Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Im Originalbehälter lagern. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Lagerklasse 12.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur gemäss unseren Empfehlungen verwenden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e)

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Allgemein übliche Arbeitshygienemassnahmen.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz	Bei guter Belüftung normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.
Handschutz	Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Nitril. Minimale Schichtdicke. ≥ 0.38 mm Durchbruchzeit: ≥ 480 min. Handschuhe aus Butyl. Minimale Schichtdicke. ≥ 0.50 mm Durchbruchzeit: ≥ 480 min.
Augenschutz	Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.
Haut- und Körperschutz	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen Chemikalienbeständige Schürze.
Thermische Gefahren	Keine besonderen Massnahmen erforderlich.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssig.
Farbe	Blau.
Geruch	Charakteristisch.
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	7.5 (20°C)
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt/Siedebereich:	>100 °C
Flammpunkt:	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit:	Nicht entflammbar in Kontakt mit Luft
Explosionsgrenzen:	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.
Wasserlöslichkeit:	Nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Viskosität:	Nicht bestimmt.
Explosive Eigenschaften:	nicht gefährlich
Oxidierende Eigenschaften:	Kein(e,er)

9.2. Sonstige Angaben

Allgemeine Eigenschaften des Produkts Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.
10.2. Chemische Stabilität	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine bekannt.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Starke Erhitzung
10.5. Unverträgliche Materialien	Keine bekannt.
10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte	Keine bei bestimmungsgemässem Umgang.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	LD50/dermal/Kaninchen = 2000 mg/kg. LD50/oral/Ratte = 1672 mg/kg. Wasser (CAS 7732-18-5) Oral LD50 Rat > 90 mL/kg (FOOD_JOURN)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Karzinogenität	Kein Bestandteil dieses Produkts, der in einer Konzentration von gleich oder mehr als 0.1% vorhanden ist, wird durch das NTP als bekanntes oder erwartungsgemäss krebserzeugendes Produkt identifiziert.
Keimzell-Mutagenität	Nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.
Reproduktionstoxizität	Nicht als reproductionstoxisch einzustufen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Erfahrung am Menschen	Keine Daten verfügbar.
11.2. Angaben über sonstige Gefahren	
Endokrinschädliche Eigenschaften	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
Sonstige Angaben	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
12.4. Mobilität im Boden	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) eingestuft sind.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
12.7. Andere schädliche Wirkungen	WGK 2 wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt	Produktreste sind unter Beachtung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Verordnung des UEVK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1) zu entsorgen. Chemikalien in Originalbehältern belassen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen.
Ungereinigte Verpackungen	Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID Nummer	UN 3082
14.2. Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung	UMWELTGEFÄRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
14.3. Transportgefahrenklassen	9
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	Meeresschadstoff: Ja. Umweltgefährdend: Ja
14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO Instrumenten	Nicht zutreffend.
ADR/RID	UN 3082. Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.. Klasse 9. Verpackungsgruppe III. Gefahrzettel 9+ENV. Umweltgefährdend: Ja Klassifizierungscode M6. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 90. Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1. Tunnelbeschränkungscode –
IMDG	UN 3082. Versandbezeichnung: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.. Klasse 9. Verpackungsgruppe III. Gefahrenkennzeichen 9+ENV. Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1. EmS F-A, S-F. Meeresschadstoff: Ja.
IATA	UN 3082. Versandbezeichnung: Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.. Klasse 9. Verpackungsgruppe III. Gefahrenkennzeichen 9+ENV. Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 964 (450 L). Verpackungsanweisung (LQ): Y964 (30 kg G). Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 964 (450 L).

Binnenschifffahrt ADN	UN 3082. Versandbezeichnung: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.. Klasse 9. Verpackungsgruppe III. Gefahrzettel 9+ENV. Klassifizierungscode M6. Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1. Keine.
Weitere Angaben	

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften	CPID (CH): 195166-92 Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 2. Lagerklasse 12.
Polymer aus N-Methylmethanamin (EINECS 204-697-4) mit (Chlormethyl)oxiran EINECS 203-439 8)/Polymeres quaternäres Ammoniumchlorid (CAS 25988-97-0)	859 Product type 2, 11 (Polymer)
EU - Biocides (2007/565/EC) - Substances and Product-Types Not to Be Included in Annexes I, IA and IB to Directive 98/8/EC	Product type: 12 (polymer, listed under Polymer of N-Methylmethanamine (Einecs 204-697-4 with (chloromethyl)oxirane (Einecs 203-439-8)/Polymeric quaternary ammonium chloride)
EU - Biocides (1062/2014) - Annex II Part 1 - Supported Substances	859 Product type 2, 11 (Polymer)
Biozid	CHZN1937 Wirkstoff: Polymer of N-Methylmethanamine (EINECS 204-697-4 with(chloromethyl)oxirane(EINECS 203-439-8) / Polymeric quaternary ammonium chloride, CAS 25988-97-0: 20g/100g.
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung	Für diesen Stoff/Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme	ACGIH: American Conference of Industrial Hygienists CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung . EAK: Europäischer Abfallkatalog Code LOAEC: Lowest Observed Adverse Effect Concentration MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration. NOAEC No Observed Adverse Effect Concentration NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden . OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL: Arbeitsplatzgrenzwerte OSHA: Occupational Safety and Health Administration (USA) PEC: Vorausgesagte Expositionskonzentration . PEL: Zulässiges Expositionsmaß PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration . STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition TLV: Threshold limit value (Grenzwerte) TWA: Zeitbezogene Durchschnittskonzentration VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) VOC: Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) WEL: Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (AGW)
Einstufungsverfahren	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Weitere Information	Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Nur gemäss unseren Empfehlungen verwenden.
Haftungsausschluss	Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.